

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hela B [REDACTED],
B[REDACTED]str. 9, T[REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
M[REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mertz und die Richter Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 15. Dezember 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
17. Dezember 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung des Sachverhalts und der Beweise.
Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungs-
richter sich bei der Ermittlung des Verfolgungsschicksals
der Klägerin nicht an den Prozeßvergleich zur Abgeltung
des Freiheitschadensanspruchs aus dem Jahre 1957 gebunden
gefühlt hat, zumal dieser gemäß § 213 BEG durch rechtskräf-
tiges Urteil vom 24. Februar 1977 aufgehoben worden ist.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mertz

Zorn